

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1003/2013**

Datum: 26.06.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Unterstützung der Klage des „Wir in der Biosphäre e.V.“ gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	08.08.2013	Entscheidung
----------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt die Bürgerinitiative "Biosphäre unter Strom - keine Freileitung durchs Reservat", vertreten durch den „Wir in der Biosphäre e.V.“, im Zusammenhang mit der Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) finanziell in Höhe von 10.000,00 Euro zu unterstützen. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Verein „Wir in der Biosphäre e.V.“ einen Vertrag, welcher u.a. die zweckgebundene finanzielle Unterstützung in Höhe von 10.000,00 Euro zum Gegenstand hat sowie die Nachweisführung und Informationspflichten regelt, zu schließen.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2013	Aufwand	51.10	531800	0	10.000,00
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Die Ausgaben sind durch eine Ermächtigungsübertragung aus 2012 abgesichert.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Formalie

Die 2008 gegründete Bürgerinitiative "Biosphäre unter Strom - keine Freileitung durchs Reservat" ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Barnim und der Uckermark, welche der Errichtung der von der 50 Hertz Transmission GmbH geplanten 380-kV-Leitung von Bertikow bei Prenzlau nach Neuenhagen bei Berlin (Uckermarkleitung) in der beabsichtigten Form als „Freilandleitung“ kritisch gegenüber stehen und sich für eine umwelt- und bürgerfreundliche Variante einsetzen. Der aus der Bürgerinitiative (BI) hervorgegangene, gemeinnützige Verein „Wir in der Biosphäre e.V.“ unterstützt und finanziert die Arbeit der BI durch Spenden.

Die Stadt Eberswalde hat sich bereits im Jahr 2010, gestützt auf einen Beschluss der STVV, an der Finanzierung wissenschaftlicher Gutachten, mit denen die Ablehnung des geplanten Vorhabens im Planfeststellungsverfahren begründet werden konnte, gemeinsam mit den Landkreis Barnim und weiteren betroffenen Ämtern sowie der Stadt Angermünde beteiligt.

Im laufenden Planfeststellungsverfahren hat die Stadt in Ihren Stellungnahmen wiederholt ihre Ablehnung gegen das Vorhaben begründet dargelegt.

Basierend auf den Erkenntnissen dieser Gutachten und im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses, der die Zulässigkeit der in Rede stehenden 380 kV-Leitung von Bertikow nach Neuenhagen feststellt, plant die Bürgerinitiative, finanziert über den Verein „Wir in der Biosphäre e.V.“, eine zusammengefasste Klage

- einer betroffenen Privatperson,
- eines betroffenen Unternehmens und
- des anerkannten Naturschutzverbandes NABU Landesverband Brandenburg e.V.

gegen diesen Planfeststellungsbeschluss.

Wird die bündelnde Klage der Bürgerinitiative unterstützt, schließt die Verwaltung mit dem Verein „Wir in der Biosphäre e.V.“ einen Vertrag über die zweckgebundene finanzielle Unterstützung, u.a. mit folgenden Inhalten:

1. Auszahlung der finanziellen Mittel in Höhe von insgesamt 10.000,00 € als Vorauszahlung an den „Wir in der Biosphäre e.V.“, nachdem eine Bestätigung des NABU vorgelegt wurde, dass dieser Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben wird. Die Mittelverwendung hat der „Wir in der Biosphäre e.V.“ durch die Vorlage der Gebührenrechnungen, einschließlich der Abschlagszahlungsforderungen der beauftragten Rechtsanwälte und der Landesjustizkasse nachzuweisen. Die Gesamtkosten des Klageverfahrens sind nachzuweisen. Übersteigen die gewährten Mittel von 10.000,00 EURO die Gesamtkosten des Klageverfahrens, welche durch die Kläger zu tragen sind, ist der überschüssende Teil der Stadt Eberswalde zu erstatten. Zinsen werden nicht erhoben.
2. Im Falle von Kostenerstattungen der Gegenseite (etwa bei Obsiegen im Gerichtsverfahren) erfolgt eine Rückerstattung der Restmittel entsprechend des Anteils der Stadt Eberswalde an den Gesamtkosten des Klageverfahrens.
3. Der „Wir in der Biosphäre e.V.“ verpflichtet sich, keine klagebeendenden Erklärungen (Klagerücknahme, Vergleich, Erledigungserklärung) abzugeben bzw. klagebeendende Maßnahmen durchzuführen, ohne dies mit der Stadt Eberswalde abgestimmt zu haben.
4. Der „Wir in der Biosphäre e.V.“ verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt Eberswalde laufend vollumfänglich über den Stand des Gerichtsverfahrens durch Vorlage der gesamten Schriftsätze einschließlich der Anlagen und der Verfügungen des Gerichtes informiert wird sowie der Stadt Eberswalde rechtzeitig die Möglichkeit eingeräumt wird, Anregungen und Stellungnahmen abzugeben und diese in die jeweiligen

Schriftsätze der Klägervorteiler eingearbeitet werden. Gleiches gilt für die Entbindung des beauftragten Rechtsanwaltes von der Schweigepflicht.

Materielle Begründung:

1. Kostenrisiko:

Nach anwaltlicher Einschätzung hat eine eigenständige Klage der Stadt Eberswalde, insbesondere im Zusammenhang mit der ihr zustehenden Klagebefugnis und den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Belangen, nur sehr geringe Erfolgsaussichten verbunden mit einem hohen finanziellen Risiko. Die geschätzten Kosten belaufen sich im Unterliegenfall auf bis zu 50.000,00 EURO.

2. Klagebefugnis

Die betroffene Privatperson und das betroffene Unternehmen haben ihren Wohnsitz bzw. ihren Unternehmenssitz nicht in Eberswalde, können sich aber im Unterschied zur Stadt Eberswalde auf Grundrechtsverletzungen, insbesondere Art. 14 GG berufen, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass eine Klage ihrerseits nicht als unzulässig abgewiesen wird.

Gleiches gilt für die Klagebefugnis des anerkannten Naturschutzverbandes, NABU, Landesverband Brandenburg e.V..

Der mitvertretene Naturschutzverband kann auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umweltrechtsbehelfsgesetzes umweltrechtliche Belange einschließlich den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die geplante Trassenführung verfolgen.

Satzungsgemäß verfolgt der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. nicht nur umweltrechtliche Belangen, sondern setzt sich auch für den Schutz der menschlichen Gesundheit ein,

Auszug aus der Satzung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.:

„§ 2 Abs. (1) Der Zweck des Landesverbandes ist ein umfassender Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere der Arten- und Biotopschutz sowie die Landschaftspflege sowie der Umweltschutz einschließlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen. ...“

Hinsichtlich dieser Belange besitzt die Stadt Eberswalde keine Klagebefugnis, aber ein großes Interesse bezüglich des Schutzes der menschlichen Gesundheit der Einwohner/innen der Stadt Eberswalde vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Bau der 380 kV-Freileitung von Bertikow nach Neuenhagen.

3. Erfolgsaussichten der gebündelten Klage und Auswirkung auf das Stadtgebiet Eberswalde:

In einer gebündelten Klage der Bürgerinitiative kann eine Bandbreite an Rechtsverletzungen zur Klagebegründung herangezogen werden. Da die Kläger anwaltlich vertreten werden, wird davon ausgegangen, dass die Klage auch ausreichend begründet wird und das Gericht den Planfeststellungsbeschluss auch materiell überprüft, mit welchem Ergebnis, ist offen.

Laut Einschätzung des für die Stadt tätigen Rechtsanwaltes ist es unwahrscheinlich, dass der Planfeststellungsbeschluss vollständig kippt, eine Umtrassierung durch Planänderung ist aber denkbar. Ein Klageerfolg könnte demzufolge eine Planänderung in Gestalt einer Umtrassierung zur Folge haben. In welchen Bereichen diese Umtrassierung sodann erfolgt, könne nicht beurteilt werden. Nicht sicher ist, ob eine Umtrassierung auch für das Stadtgebiet Eberswalde erfolgreich ist.

Es ist davon auszugehen, dass nach menschlichem Ermessen die vom NABU vorgebrachten umweltrechtlichen Belange, das maßgebend einschlägige Vorbringen ist, welches sich auch auf das Stadtgebiet auswirken kann, da die betroffene Privatperson und das betroffene Unternehmen nicht im Stadtgebiet Eberswalde ansässig sind.

Die Vorhabenträgerin führt als Planrechtfertigung § 1 Abs. 1 (Punkt 3) des EnLAG wie folgt auf:

„Die Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL) ist Gegenstand des EnLAG. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG (Punkt 3) ist die Leitung als vordringlicher Bedarf aufgeführt. Gem. § 1 Abs. 2 des EnLAG entspricht das Vorhaben damit Kraft Gesetz den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Für das Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf kraft Gesetzes fest.“

Somit werden zwar die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf festgeschrieben, jedoch weder Umfang noch Art oder technische Ausführung festgelegt. Demnach kann das EnLAG nicht als abschließende Planrechtfertigung für den Neubau einer Höchstspannungsfreileitung mit zahlreichen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur angeführt werden.

Kernstücke des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (Energieleitungsausbaugesetz EnLAG) sind:

- verbindliche Vorgaben, die im weiteren Verfahren nicht in Frage gestellt werden können,
- Bedarfsplan für wichtige Ausbaustrecken
- Einflussmöglichkeiten nur im Gesetzgebungsverfahren

- Erdverkabelung auf 4 Pilotstrecken
- Klageweg wird auf eine Instanz verkürzt, nur Bundesverwaltungsgericht

Dementsprechend wurde nach dem EnLAG der Bedarf (ob), im Landesentwicklungsplan der Vorrang der Trasse (wo) und im Raumordnungsverfahren der Trassenkorridor (wo) festgelegt. Das Planfeststellungsverfahren dient der parzellenscharfen Trassenfestlegung (wie).

Gegen den Raumordnungsplan besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Normenkontrollklage, welche jedoch ein Rechtsschutzbedürfnis, etwa in Form der Verletzung der Planungshoheit erfordert. Ein solches Rechtsbedürfnis ist nicht ersichtlich. Ansonsten kann der Raumordnungsplan, da er keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen hat, inzident im Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss bezogen auf das Einzelvorhaben 380 kV-Leitung gerichtlich überprüft werden.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass das Raumordnungsverfahren aus den nachfolgenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sahen ausnahmslos die Querung der Stadt Eberswalde vor. Andere Trassenvarianten, die eine Umgehung des besiedelten Stadtgebiets erlaubt hätten, wurden nicht untersucht. Für die im Raumordnungsverfahren als Variante 3 eingebrachte und von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 11.12.2007 als Vorzugsvariante identifizierte Trasse wurde zudem nur eine bedingte Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, einschließlich der Umweltbelange festgestellt.

Die von der Vorhabensträgerin gewählte Trassenvariante durch das Stadtgebiet kann überdies nicht ohne weiteres mit dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens begründet werden, da das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zwar berücksichtigt werden muss, aber nicht bindend ist. (§ 4 Abs. 2 ROG).

Denkbar ist auch die gerichtliche Feststellung der Notwendigkeit einer Planänderung mit der Umtrassierung in Teilbereichen, basierend auf einem Abwägungsmangel.

Durch die Bündelung der Klage mit dem Naturschutzverband, ist es der Stadt Eberswalde möglich, die naturschutzfachlichen Einwendungsbefugnisse des NABU in der Klageschrift indirekt mit zu nutzen, insbesondere die Verletzung des Verschlechterungsverbot des nördlich der Stadt angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes „Schorfheide-Chorin“, welche die Notwendigkeit einer Umtrassierung bezogen auf das Stadtgebiet begründen kann.

Der Landschaftsökologe Dr. Martin Flade kommt in seiner Bewertung des „Sondergutachtens zur Avifauna“ von Kalz und Knerr, welches Teil der FFH Verträglichkeitsprüfung ist, zu dem Schluss dass sich die Qualität des von der Trasse durchschnittenen Landschaftsraumes als Lebensraum für Vögel und insbesondere der Erhaltungszustand der eng benachbarten bzw. randlich geschnittenen EU-

Vogelschutzgebiete (SPA) „Schorfheide-Chorin“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Unteres Odertal“ (Teilgebiete Landiner Haussee und Felchowsee-Gebiet) durch die Uckermarkleitung erheblich und nicht kompensierbar verschlechtern würde. Im Rahmen des europäischen Biotopverbund-Netzes Natura 2000 ist in den an die EU gemeldeten Vogelschutzgebieten und den FFH-Gebieten sicherzustellen, dass sich die ökologischen Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). Damit ist das beantragte Vorhaben nach EU-Recht unzulässig, da es gegen das Verschlechterungsverbot in europäischen Vogelschutzgebieten verstößt. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens hat zudem keine, den rechtlichen Anforderungen entsprechende weiträumige, die SPA entlastende Variantenprüfung stattgefunden.

Auch die nachfolgenden Sachverständigengutachten - Prof. Dr. Lorenz Jarass: „380-kV-Freileitung Bertikow–Neuenhagen (Uckermarkleitung), Notwendigkeit und Alternativen“; Dr. med. univ. Gerd Oberfeld: „Vorhaben 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (Uckermark-Leitung) Umweltmedizinisches Fachgutachten“; Dr. Martin Flade: „Gefährdung von Vögeln durch die geplante 380kV-Freileitung durch das BR Schorfheide-Chorin („Uckermarkleitung“): Bewertung des Sondergutachtens „Avifauna“ von Kalz & Knerr“ - beurkunden erhebliche Umweltbeeinträchtigungen.

Da die Stadt Eberswalde keine umweltrechtlichen Belange in zulässiger Weise gerichtlich geltend machen kann, die Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Stadtgebiet Eberswalde hat und nicht ausgeschlossen ist, dass in Folge der Klage eine Umtrassierung zugunsten des Stadtgebietes erforderlich wird, ist die hier vorgesehene Unterstützung sinnentsprechend.